

Mittwoch den 10. Februar Vormittags 10 Uhr Beichte und Communion Herr Diaconus Rietschmann.
Hospitalkirche: 11 Uhr Hr. Diaconus Rietschmann.
Dankkirche: Um 10 Uhr Predigt, Vorbereitung u. Communion Herr Domprediger Focke. Abends 5 Uhr Herr Domprediger D. Zahn.

Zu Kemnitz: Sonnabend den 6. Februar Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.

Sonntag den 7. Februar um 9 Uhr Derselbe. Um 5 Uhr Abends-Gottesdienst Herr Hülfsprediger Berendes.

Mittwoch den 10. Februar Vormittags 10 Uhr Beichte und Communion Herr Pastor Hoffmann. Abends 6 Uhr Passions-Gottesdienst Derselbe.

Zu Glaucha: Am 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Abends 5 Uhr Vesper Derselbe.

Mittwoch den 10. Februar Vormittags 10 Uhr Beichte und Communion Derselbe.

Freitag den 12. Februar Abends 8 Uhr Passionsstunde Derselbe.

Diakonissenhaus: Sonntag den 7. Februar Vorm. 10 Uhr Herr Prediger Sorban. Nachm. 4 Uhr Derselbe.

Siebaldenstein: Sonntag den 7. Februar um 9 Uhr Hr. Canibald Richter. Um 2 Uhr Bibelstunde Hr. Pastor Grünzien.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 21. Januar der Pastor Balzer zu Triebisch mit M. Seeligmüller.

Den 28. Januar der Fleischermeister Koch zu Bernburg mit H. R. D. M. Kögel.

Mirischparochie: Den 23. Januar der Eisenbahnbeamte Wünsche mit der Wittve F. A. Fischer geb. Hoffmann.

Mortzparochie: Den 30. Januar der Kupferschmied Wolff mit W. Jänike.

Dankkirche: Den 20. Januar der Postpächterträger Fißner mit A. B. A. Baumgart.

Den 1. Februar der Kohlegeger Plösch mit B. M. A. Brauer.

Georene und Gefante:

Marienparochie: Den 26. September 1874 dem Werkführer Koblach ein S., Otto Ernst, (Grafenweg 1).

Den 4. November dem Tischler Koch ein S., Franz Carl. — Den 5. dem Fleischermeister Fischer eine T., Fanny Bertha. — Den 6. December dem Getreidehändler Schramm eine T., Antonie Hedwig. — Den 23. dem Salzüber Frosch ein S., August Morz. — Den 29. dem Fabrikarbeiter Geier eine T., Antonie Theresia Marie Anna. — Den 6. Januar 1875 dem Bäckermeister Wintler eine T., Selma. — 9. eine unehel. T., Marie Emma.

Den 4. November 1874 dem Tischler Burkfel eine T., Frieda Martha Olga. — Den 4. December dem Pianoforte-Fabrikanten Göpel Zwillingssöhne: 1) Hugo Walther, 2) Arthur Morz. — Den 8. dem Maurer Schmidt eine T., Emma. — Den 21. dem Wozzstrat-Geceutor Frosch eine T., Minna. — Den 27. dem Handarbeiter Ebert ein S., Willy.

Mirischparochie: Den 20. October 1874 dem Handarbeiter Pfeifer eine T., Auguste Friederike Elise. — Den 9. December dem Bremser Muschke ein S., Franz August Ernst. — Den 17. dem Bremser Zellmann ein S., Carl Arno. — Den 20. dem Schmied Ritschke eine T., Rosine Emilie. — Den 28. dem Hausmann

Helmert eine T., Helene Theresia Emma. — Den 31. dem Weichenkeller Angerstein eine T., Friederike Sophie Emma. — Den 11. Januar 1875 dem Fleischermeister Lämmel ein S., Ferdinand Emil Carl.

Den 29. November 1874 dem Stellmacher Meißig ein S., Baldeemar Morz Frau. — Den 26. December dem Bademeister an der Thüring Eisenbahn Zahn ein S., Carl Friedrich Bernbard. — Den 27. dem Handwerksmann Stoye ein S., Albert. — Den 28. eine unehel. T., Friederike Emma Martha. — Den 29. dem Formner Hön eine T., Emilie Marie. — Dem Tischlermeister Wischoff eine T., Clara Hedwig.

Mortzparochie: Den 16. October 1874 dem Tischler Striegel ein S., Paul Otto. — Den 8. November dem Zimmermann Thielcke eine T., Agnes Frieda. — Den 16. dem Stellmacher Böttcher ein S., Friedrich Emil. — Den 8. December dem Witzhermeister Fiedler ein S., August Friedrich. — Den 10. dem Fuhrmann Ballas eine T., Elisabeth. — Den 17. dem Delicatessenhändler Schulze eine T., Bertha Elisabeth. — Den 25. dem Formner Moriz ein S., Friedrich Emil Curt. **Entbindungs-Anstalt:** Den 15. Januar 1875 eine unehel. T., Auguste Hedwig. — Den 18. eine unehel. S., Wilhelm. — Den 19. eine unehel. T., Helene. — Den 20. eine unehel. T., Amalie Martha.

Den 25. November 1874 dem Witzhermeister Otto ein S., Wilhelm Albert Emil. — Den 6. December dem Getreidehändler Zwanziger ein S., Emil August Wilhelm. — Den 16. dem Schriftfeger Schmidt eine T., Alma Emma Bertha. — Den 20. dem Bremser Föllner ein S., Decar Heinrich Ludwig Albert. — Den 14. Jan. 1875 ein unehel. S., Walter. — Den 23. eine unehel. T., Auguste Ida. — Den 24. eine unehel. T., Sophie Ida.

Dankkirche: Den 13. November 1874 dem Fabrikbesitzer Althen eine T., Bertha Clara Louise Elise. — Den 29. December dem Maurer Schröder eine T., Anna Antonie Emilie Frieda. — Den 30. dem Domorganisten und Lehrer an der händ. Volksschule Fahrenberger eine T., Bertha Anna.

Den 5. October 1874 dem Tischlermeister Weigel eine T., Anna Louise. — Den 15. November dem Klempnermeister Eder ein S., Eduard Paul. — Den 7. December dem Bäckermeister Balz eine T., Sophie Marie Theresia Anna Emma. — Den 18. dem Braumeister Cramer ein S., Ernst Hermann Paul. — Den 29. dem Zugführer an der Thlr. Eisenbahn Rudnick eine T., Hedwig Johanne Margarethe Angelika.

Kemnitz: Den 1. Juli 1874 dem Bahnbeamten Horn ein S., Hermann Wilhelm Richard Gustav. — Den 6. November dem Musikus Kanitz ein S., Otto. — Den 17. Januar 1875 dem Arbeiter Raumann eine T., Minna. 11. November eine unehel. T., Hedwig Martha.

Glaucha: Den 5. October 1874 dem Dienstmann Plösch ein S., Gottlob Paul. — Den 2. December dem Hausbesitzer Schors eine T., Marie Martha. — Den 5. Jan. 1875 dem Fabrikarb. Stolze eine T., Anna.

Den 16. November 1874 dem Bahnarbeiter Czers eine T., Margarethe Martha. — Den 28. dem Handarbeiter Schdnfeld ein S., Wilhelm Christian Friedrich. — Den 5. December dem Schuhmachermeister Halle ein S., Wilhelm Johannes Otto. — Den 16. dem Handarbeiter Lütendorf eine T., Elise Clara. — Den 21. dem Arbeiter Hanke ein S., August Carl Albert. — Den 24. dem Eisenstecher Kreiter ein S., Gustav Hermann Albert.

Von der sächsischen Provinzial-Synode.

Magdeburg, 1. Februar. Die heutige Sitzung wurde um 10 Uhr durch Herrn General-Superintendent Schulze mit Schluß und Gebet eröffnet, und nach einer kurzen Debatte über die Veröffentlichung der wichtigeren Verhandlungsgegenstände und nach der Protokollverlesung referirte der Vorstand über die Legitimationserklärung der Synodalen, welche zu einigen Bemerkungen Anlaß boten. Die Wahl des Konfistorialrath Schott in Barbis, wegen die Wahl des Konf. durch die Synode genehmigt; dagegen die Wahl des Herrn Stengel, der als dritter Deputirter für den Wahlkreis Apenberg-Galbe gewählt war, ohne daß dieser Kreis die Berechtigung zur Wahl eines dritten Synodalen gehabt hätte, für ungültig erklärt. Eine längere Debatte über die Frage, ob es zulässig sei, daß für einen dritten außerordentlichen Deputirten, welcher selbst am Erscheinen verhindert sei, ein Stellvertreter gewählt werde (wie es im Wahlkreise Erfurt geschehen), wurde dahin erledigt, daß der gegenwärtige und für Konfistorialrath Bed in Erfurt erscheinende Herr Professor Kayler allerdings zugelassen, daß aber eine Anfrage an das Kirchenregiment zur Erledigung dieses zweifelhaften Punktes gethan werden müsse. Eine weitere Erörterung ergab sich aus dem Umstand, daß für zwei verfehete Superintendenten (Martinus und Nebe) vom königlichen Konfistorium ihre Stellvertreter einberufen waren, weil sie durch ihre Veretzung nicht mehr als Vertreter ihres Wahlkreises angesehen werden könnten. Die Synode erkannte nach den sachlichen Darlegungen, welche auch vom königlichen Kommissarius ergänzt wurden, für geboten, die Legitimation der einberufenen Stellvertreter anzuerkennen, zugleich aber an das Kirchenregiment das Ersuchen zu richten, die nicht ganz zweifelhafte Frage zum Austrag zu bringen.

Sodann theilte der Präsident die eingegangenen Petitionen und Anträge mit, von denen wir, außer den schon genannten der Kirchenbehörden, folgende namhaft machen:

Aufforderung des königlichen Konfistoriums an die Synode, 2 oder 3 Deputirte zur Theilnahme an den Kandidatenprüfungen abzuordnen. Mit Bezug hierauf hat auch Abg. Kannegießer einen Antrag eingebracht.

Mittheilung des Konfistoriums über die Provinzialkollekten und die Synodalwitwenkassen.

Anträge der Kreisynode Eifen, betreffend Trauformular und Aufhebung der Stolzgebühren.

Antrag der Synode Osterburg-Sehepaun, betreffend die Selbstständigkeit der Kreisynoden gegenüber dem Kirchenregiment.

Antrag Schott und Genossen, von dauernden Zulagen an Provinzialfonds zur Gewährung von dauernden Zulagen an Geistliche.

Antrag Förster und Genossen, betreffend die Entbindung der Geistlichen von der Verpflichtung, für Hebammen- und Schulfonds Gebühren von Taufen und Trauungen zu erheben.

Antrag Schulenburg, eine Kommission von 5 Mitgliefern zu ernennen, zur Erledigung der Frage, ob Prof. Benschlag als weltliches Mitglied könne angesehen werden.

Antrag Sabarius, betreffend die Bitte an die Staatsregierung um eine Dotation der Kirche und um Rückgabe der kirchlichen Stifter.

Antrag Dedert, betr. Herstellung des Trauformulars.

Antrag Kühne und Genossen, betreffend Disziplin gegen Solche, welche Taufe und kirchliche Trauung verweigern.

Antrag Rogge, betreffend Entschädigung der Predigerwitwen-Kassen für ihre Ansätze in Folge des Zivilstands-Gesetzes, u. A.

Wir werden über das Schicksal dieser und anderer Anträge seiner Zeit zu berichten haben.

Da den Synodalen erst am Beginn der Sitzung die Vorschläge der Kommission für das Proposium des Ober-Kirchenrathes behändigt waren, wurde behufs der nachwendigen Antrags-Vertragung der Synode bis Nachmittags 4 Uhr beschloffen.

Der vorerwähnte Antrag der Kommission zur Vorbereitung des Proposiums vom 23. December 1874, betr. die Aufhebung der Stolzgebühren, lautet:

Höhe Provinzialsynode wolle beschließen, die ihr vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Die Synode der Provinz Sachsen erachtet es in Folge des Gesetzes vom 9. März cr. im kirchlichen Interesse für dringend geboten, daß die sämmtlichen den Geistlichen und Kirchenbeamten der evangelischen Kirche, in deren Stelle den Kirchenlasten zustehenden Stolzgebühren, insbesondere die seitherigen Gebühren für Trauungen einschließlich der Aufgebote, für Fährbitten und Einsegnungen nach Entbindungen, für Taufen, Begräbnisse, für Eintragungen und Ateste, in gleichen die Beichte- und Konfirmationsgebühren aufgehoben werden.

Jede Kreisynode wird nach Anhörung der Gemeindeführer unter Zustimmung der kirchverfassungsmäßigen Ausschüßsitzungen bestimmen,

welche Amtshandlungen fernerweit von den Pfarrgeistlichen und Kirchenbeamten unentgeltlich zu leisten sind,

welche Entschädigung für alle darüber hinausgehenden Amtshandlungen und welcher Ersatz an baaren, durch solche Amtshandlungen veranlaßten Auslagen zu gewähren ist.

2. Die Vorbedingung für die Aufhebung der ad 1 gebachten Stolzgebühren und die Regelung der Entschädigungsfrage bildet der Erlaß eines Staatsgesetzes.

In demselben ist über Betrag festzusetzen, welcher vom Staate aus seinen Mitteln für den Wegfall der Stolzgebühren zu leisten ist.

Die Provinzialsynode hegt zur Staatsregierung und Landesvertretung die Zuversicht, daß vom Staate mindestens für alle die Gebührener Ersatz geleistet werde, welche in unmittelbarer Folge des Gesetzes vom 9. März pr. in Wegfall gekommen sind.

3. Soweit in dem zu erlassenden Staatsgesetze keine Entschädigung aus den eigenen Mitteln des Staates (Nr. 2) für die Aufhebung der Stolgebühren erfolgt, sind zu ihrem Ersatz zunächst die Einkünfte der zur Zeit noch bestehenden und aufzuhörenden Dom- und Collegialstifter heranzuziehen; der am wenigsten bedauerliche Ausfall ist unter Aufhebung oder zur Zeit noch bestehenden Exemtionen von den Kirchengemeinden zu tragen.

Der Gesamtbetrag aller aufzuhörenden, seitherigen Stolgebühren (Nr. 1) nach dem Durchschnitt der dreißigjährigen Periode vom 1. October 1871 bis dahin 1874 ist den berechtigten kirchlichen Instituten im 20fachen Kapitalbetrage durch den Staat zu überweisen, der Gesamtbetrag der den Kirchen-Gemeinden zur Last bleibenden, zur Verzinsung und Amortisation dieses Kapitals erforderlichen Jahresrenten aber auf die Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden der 8 älteren Provinzen (Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1873 über Veranlagung der außerordentlichen General-synode) ein für alle Mal nach dem Maßstabe der Staats-Personalsteuern zu vertheilen und innerhalb der einzelnen Gemeinden nach eben diesem Maßstabe als Zuschlag zu den Staatssteuern aufzubringen.

Der Nießbrauch des für den Wegfall der Stolgebühren gewährten Abfindungskapitals verbleibt den Berechtigten so lange, als sie ihre derzeitigen Stellen inne haben.

Nach einer Stelle durch Tod oder Veretzung erledigt, so unterliegt es dem Beschlusse der Provinzialsynode, ob und in welchem Betrage die Abfindung der Stelle verbleibt oder aber zur Aufbesserung gering höherer oder neu zu begründender Stellen zu verwenden ist.

4. Bezüglich der Modalitäten für die Ausführung eines definitiven Entschädigungsgesetzes erachtet die Synode die im Proponendum ad I, 1-3 gestellten Fragen durch das Vorstehende für erledigt.

Bezüglich der interimistischen, bis zum Erlasse dieses Gesetzes vom Staate übernommenen Entschädigung ist die Synode der Ansicht, daß

ad I. Nr. 1 und 2 die Entschädigung nicht ausschließlich den bei Emanation des Gesetzes vom 9. März pr. im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern, sondern den betreffenden kirchlichen Stellen beziehungsweise Kirchenstellen zu gewähren,

ad I. Nr. 3 als Ausfall der Unterschied zwischen dem Durchschnitt der St-Einnahme der 33jährigen Periode vom 1. October 1871 bis dahin 1874 und dem Betrage der in dem betreffenden Entschädigungsjahr wirklich eingegangenen Stolgebühren zu ersetzen ist.

5. Unabhängig von der durch § 54 des Gesetzes vom 9. März pr. begründeten rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Entschädigung erachtet die Synode es für eine, auch im höchsten Staatsinteresse begründete Forderung der evangelischen Kirche, daß derselben eine zur vollen Entwicklung ihrer Selbstständigkeit ausreichende Dotation vom Staate nach dem vollständigen Abschluß ihrer Kirchengesetzgebung überlassen werde. Magdeburg, den 30. Januar 1875.

Die Kommission zur Vorberathung des Proponendums über Aufhebung der Stolgebühren.

Kannegießer (Vorsitzender), v. Vosß (Referent), Wittborn, Dedert, Franz, Silbebrand, Dpig, v. Rauchhaupt, Reußner, Rudolphi.

Sitzung vom 2. Februar. Die vierte Sitzung der Provinzialsynode ward am 2. Februar gehalten und dauerte von früh 10 bis Nachmittags 4 Uhr bei einer kurzen Zwischenpause von 20 Minuten. Nach einem vom Superintendenten Grabe verlesenen Schriftwort und gesprochenem Gebet wurde

der Synode Mittheilung von neu eingegangenen Verlagen, Anträgen und Petitionen gemacht und die geschäftliche Behandlung derselben geordnet. Nach Verlesung des Protokolls über die gestrige Sitzung ward in die Tagesordnung eingetreten, voran in die Specialdiscussion über die Aufhebung der Stolgebühren.

Beim Eintritt in die Debatte über §. 1 wurden mehrere Amendements verlesen, welche die geschäftliche Behandlung und Confirmationsgelder befürworteten. Aus der Debatte ergab sich, daß die Erhaltung der Beschäftigten von wenigen, die der Confirmationsgelder von mehr Stimmen gewünscht wurde. Man sah letztere als Honorar für den erteilten Unterricht, nicht als Gabe für den Confirmationssact an. Die Mehrheit schenkte der Ansicht der Commission zu sein, daß die in Rede stehenden Amtshandlungen in ihrer wesentlichen Gestalt ferner unemigeltlich zu verrichten seien, daß aber eine dabei gewünschte besondere Feierlichkeit besonders zu honoriren sei.

Die Abstimmung über §. 1 ergab, daß die Amendements abgelehnt und der §. 1 in der Gestalt des Commissionsberichts fast einstimmig angenommen wurde.

Man ging zu §. 2 über. Eingebredete Amendements forderten, daß der Staat für alle in Rede stehenden Gebühren Ersatz leiste und daß dieser Ersatz ein für alle Mal entrichtet werde.

In der Debatte wird die Behauptung von gestern wiederholt zurückgewiesen, daß die Kirche in Sachen der Stolgebühren ein Privatrecht gegen den Staat habe und ward die Gemeinde für die zunächst zum Aufbringen der Entschädigung Verpflichtete erklärt. Dem Staate gegenüber dürfe man wohl ein Zutruenen, daß er ex officio nobili zahlen werde, nicht aber eine gesetzlich zu begründende Forderung aussprechen. Es sei nicht zu bezweifeln, daß der Staat seine ethisch-politische Pflicht in Sachen der Entschädigung anerkennen und erfüllen werde.

In der Abstimmung über §. 2 ward Absatz 1 einstimmig, Absatz 2 und 3 fast einstimmig angenommen.

Danach trat eine Pause von 20 Minuten ein.

Zu §. 3. nahm nach Verlesung von Amendements Referent das Wort und richtete den Text des Commissionsantrages. Eine 6jährige Periode (1. October 1868 bis dahin 1874), wie die Brandenburger Synode angenommen habe, empfehle sich wohl, da in den drei ersten Jahren ein Krieg und ungewöhnliche Aenderung im Verkehr falle. Die Erträge der Dom- und Collegialstifter wolle die Commission den darüber gestellten Amendements gemäß nicht hier bei der Entschädigung für den Ausfall der Stolgebühren, sondern in §. 5 bei der Dotation der Kirche in Anspruch nehmen. Daß die Einzelgemeinde berechtigt sei, zu beschließen, die auf sie fallende Kirchensteuer auf ihre leistungsfähige Kirchenkasse zu übernehmen, wolle er dem Antragsteller nicht in Rede stellen. Dagegen widersprach er dem Antrag, im 2. Absatz der „Provinzialsynode“ statt „den berechtigten kirchlichen Instituten“ das Capital einzuschließen.

In der Debatte ward die Pflicht der Gemeinde betont, den Ausfall an Gebühren zu decken. Es werden allerlei Bedenken gegen die Fassung des Commissionsberichts geäußert, z. B. daß die Kirche, wenn der Staat für sie Steuern einziehe, selbstständig bleibe, daß die Erhebung der kirchlichen Steuern mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein werde. Von einer Seite fürderte man den Verlust des Abfindungskapitals, wenn es an die einzelnen Pfarr- und Cantorstellen, statt an die Provinzialsynode, gegeben werde. Die Heranziehung sufficienter Kirchenstellen zur Tragung der in Rede stehenden Kirchensteuer von Städten der Localgemein-

ward von einer Seite unbedenklich, von anderer gefehrig und unverantwortlich gefunden. Der fgl. Commissarius empfahl noch die Weglassung der Dom- und Collegialstifter, sprach seine Bedenken gegen die gleichartige Behandlung der verschiedenen Provinzen aus und erklärte die Befragung der Kirchenstellen mit gesetzlich nicht vorgesehener, neuen Steuern für unzulässig. Auf seine Aufforderung, die Commission solle sich darüber klar werden, was geschehen solle, wenn die projectirte Finanzoperation vom Staate nicht acceptirt werde, wurde mehrseitig erwidert, daß die Synode ihre Position schwächen würde, wenn sie einen solchen eventuellen Antrag in Betracht ziehen und annehmen wolle.

Zum Schluß der Debatte ergriff Referent noch einmal das Wort, bat die Dom- und Collegialstifter aus dem Commissionsberichte an dieser Stelle wegzulassen, und vertrat die Uebernahme der kirchlichen Gemeindesteuer auf die sufficienten Gemeindekirchenkassen, wenn gesetzlich sonst nichts entgegenstehe, was zu unterziehen nicht Sache der Synode sei. Die in der Kammer enthaltenen Worte seien wegzulassen und dafür auf das Gesetz vom 9. März zu verweisen.

Nachdem die Fragestellung geordnet war, schritt man zur Abstimmung. Im ersten Absatz wurden die Dom- und Collegialstifter entfernt, die ausdrückliche Heranziehung der Kirchenstellen an diesem Orte zwar abgewiesen, indeß zum Schluß des zweiten Absatzes der Zusatz beliebt, daß die Einzelgemeinde über die Art der Aufbringung der kirchlichen Steuer auch ein anderes (z. B. durch Aufbringung auf die Kirchenkasse) beschließen könne. Mit diesen und andern Aenderungen redactioneller Art wurde Absatz 2 angenommen, eben so Absatz 3 und 4 unverändert.

Die weitere Specialdebatte über §. 4 wurde auf morgen angelegt.

Zum Schluß wurde die geschäftliche Behandlung mehrerer Verlagen, Anträge und Petitionen geordnet und wurde eine Commission zur Behandlung agendarischer Fragen gebildet.

Die durch die langen Verhandlungen ermüdete Versammlung wurde zuletzt noch tief erregt, als ein Antrag vom Vorsitzenden und auch vom königlichen Commissar zurückgewiesen wurde, welcher die Synode zu der Erklärung auffordern wollte, daß, wer die Gottheit Christi läugne, in den evangelischen Gemeinden unserer Provinz kein Lehrer oder Aeltestenamt bekleiden könne. Es wird Sache der Generalsynode sein, in dieser Hinsicht eine Lehr- und Disciplinarordnung für die ganze Landeskirche zu Stande zu bringen.

Die fünfte ordentliche Sitzung der Sächsischen Provinzialsynode ward am 3. Februar, früh 10 Uhr, mit einem Gebet des Confessorialraths Dryander aus Halle eröffnet. Nach Verlesung des Protokolls trat man in die Tagesordnung. Zuerst wurden geschäftliche Mittheilungen über eingegangene Anträge und Petitionen gemacht und dieselben erledigt. Dann ward als Declaration zu §. 1 des Commissionsantrages für die Aufhebung der Stolgebühren vom Referenten unter Zustimmung der Synode erklärt, daß unter den aufgehobenen „Confirmationsgeldern“ nicht die Gebühren für den erteilten Pfarrunterricht, sondern die fürten Gebühren für die Confirmationssandlung zu verstehen seien.

Nunmehr wurde in die Specialdiscussion zu §. 4 der Commissionsvorlage getreten. Referent machte Mittheilungen aus der Denkschrift zum diesjährigen Staatshaushaltsetat, wonach der Staat bei Entschädigung der Pfarrer für den Ausfall der Stolgebühren die Soll-Einnahme der letzten Jahre zu Grunde legen wolle. Er meinte, die Pfarrer seien schwerlich im Stande, diese Soll-Einnahme festzuhalten, und deshalb habe die Commission beantragt, die St-Einnahme der (3) letzten Jahre zu Grunde zu legen. Der königliche

Commissar erklärte zu §. 4, die Staatsregierung wolle die Entschädigung den betreffenden Personen zuweisen; ebenso die Soll-Einnahme statt der St-Einnahme der letzten Jahre bei der Entschädigung zu Grunde legen. Er selber schloß sich dem Antrag der Commission an und empfahl, die Forderungen im Commissionsantrag §. 4 Absatz 2 für „unumgänglich“ zu erklären.

Bei der Abstimmung wurde §. 4 Absatz 1 einstimmig, Absatz 2 mit dem Zusatz „unumgänglich“ fast einstimmig angenommen. Zur Specialdebatte über §. 5 nahm zunächst Referent das Wort und erklärte sich zustimmend, wenn hier auf die eingezogenen Dom- und Collegialstifter zurück gegangen würde. Er betonte nicht sowohl eine Rechtsforderung der Kirche an den Staat auf Grund der Cabinetsordre vom 1810 als vielmehr die politische Nothwendigkeit, daß der Staat die evangelische Kirche jetzt reichlich dotire, um sich im Kampfe gegen Rom zu stärken. Die eingegangenen Amendements, die Kirche mit Grundstücken zu dotiren u. a. m., wies er zurück.

In der Debatte ward von hervorragender Seite davor genannt, auf Grund der Cabinetsordre vom 1810 ein einlagbares Recht der Kirche gegen den Staat begründen zu wollen. Die genannte Cabinetsordre sei gar nicht publicirt, habe also keine Rechtskraft, auch habe sich der hochselige König darin nicht verpflichtet, die evangelische Kirche im Ganzen zu unterstützen. Wohl aber sei es am Orte, auf das eigene Interesse des Staates hinzuweisen, die evangelische Kirche zu dotiren. Von anderer Seite ward anerkannt, daß die Commission durch das Wort „auch“ darauf hinbeute, daß sie schließlich ein Recht der Kirche an die Dotierung durch den Staat anerkannt habe, was der Referent der Commission nachher bestätigte. Auch das Ministerium habe in den Motiven zur Verfassung vom 1848 und der evangelische Oberkirchenrath in einer Denkschrift vom Jahre 1851 die Rechtsansprüche der evangelischen Kirche anerkannt.

Bei der Abstimmung wurde §. 5 in der Commissionsvorlage fast einstimmig angenommen und ebenso schließlich die ganze Vorlage der Commission mit den erwähnten Aenderungen fast einstimmig (nur 2-3 Stimmen waren dagegen).

Die zur Frage nach Aufhebung der Stolgebühren eingegangenen Anträge und Petitionen wurden nunmehr für erledigt erklärt. Der königliche Commissarius aber stellte noch den Antrag, es wolle die Commission sich darüber schlußig machen, ob nicht über das in §. 3 angeordnete Finanzproject eine von der Commission ausgearbeitete Denkschrift den Acten beizufügen sei. Nach einer Pause von 20 Minuten wurde in die Berathung über Abänderungen des Reglements zum Emeritenfonds eingetreten.

Predigt-Anzeigen.

Am Sonntag Eosmisi (7. Februar 1875) predigen:
Zu H. L. Frauen: Um 9 Uhr Herr Prediger Marischner. Um 2 Uhr Herr Diaconus Fanne.

Freitag den 12. Februar Vormittags 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Superint. D. Franke.

Passions-Predigten:
Mittwoch den 10. Februar Abends 6 Uhr Herr Oberprediger Weide.

Freitag den 12. Februar Abends 6 Uhr Herr Oberprediger Saran.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Diaconus Schmeißer. Um 11 Uhr Kinderpotzendienst derselbe. Um 2 Uhr Herr Oberprediger Weide.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Hr. Diaconus Nietzmann. Um 2 Uhr Herr Oberprediger Saran.